

Grundelemente des Beschlussmängelrechts in China

Knut Benjamin Pißler*

I. Einleitung	238
II. Rechtsentwicklung des Beschlussmängelrechts in China	238
III. Grundelemente des chinesischen Beschlussmängelregimes	239
1. Zwei- bzw. Dreispurigkeit von Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen	240
2. Keine Beschränkung auf Gesellschafterversammlungsbeschlüsse	243
3. Zuweisung des Anfechtungsrechts an die Gesellschafter	243
4. Rechtmäßigkeits- und keine Zweckmäßigkeitskontrolle	243
5. Anfechtungsrecht als Individualrecht	244
6. Anfechtungsklage als Funktionärsklage	245
7. Fristgebundenheit der Anfechtungsklage	246
8. Rückwirkende Gestaltungswirkung des Anfechtungsurteils	247
9. Bindungswirkung des Urteils	247
IV. Gründe der Nichtigkeit und für das Nichtzustandekommen sowie Anfechtungsgründe	249
1. Nichtigkeitsgründe	249
2. Gründe für das Nichtzustandekommen eines Beschlusses	250
3. Anfechtungsgründe	252
V. Fazit	254

Abstract

Mit der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes 2023 wurde das chinesische Beschlussmängelregime stark überarbeitet. Der Beitrag zeichnet zunächst die Rechtsentwicklung des Beschlussmängelrechts in China nach. Anschließend werden die Grundelemente des chinesischen Beschlussmängelregimes aufgezeigt. Bei diesen von Holger Fleischer entwickelten Grund-

Basic Elements of Actions to Set Aside the Resolution of Corporate Bodies in China — *The revision of the Company Law in 2023 significantly reformed the Chinese regime governing defective resolutions. This article first traces the legal development of the law on defective resolutions in China. It then outlines the basic elements of the regime for defects*

* Prof. Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, M. A. (Sinologie), ist deutscher Vizedirektor am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (im Sabbatical) und Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen. Der Autor ist Herrn Dr. Dominic Köstner, Rechtsanwalt bei GvW in Shanghai, für wichtige Hinweise sehr zu Dank verpflichtet.

elementen handelt es sich um die Zwei- bzw. Dreispurigkeit von Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen, die Frage, ob sich das Beschlussmängelregime auf Gesellschafterversammlungsbeschlüsse beschränkt oder andere Organe der Gesellschaft einbezogen sind, die Zuweisung des Anfechtungsrechts an die Gesellschafter, die Rechtmäßigkeits- bzw. Zweckmäßigkeitskontrolle, das Anfechtungsrecht als Individualrecht, die Anfechtungsklage als Funktionärsklage, die Fristgebundenheit der Anfechtungsklage, die rückwirkende Gestaltungswirkung des Anfechtungsurteils sowie die Bindungswirkung des Urteils. In einem weiteren Abschnitt wird ausführlicher auf die Gründe der Nichtigkeit und für das Nichtzustandekommen von Beschlüssen sowie Anfechtungsgründe eingegangen, um sodann ein Fazit zu ziehen.

in resolutions. Developed by Holger Fleischer, these basic elements include the two- or three-track system of grounds for rescission and nullity, the question whether the regime for defective resolutions is limited to resolutions of the general meeting or whether other organs of the company are also included, attribution of the right to rescind to the shareholders, review of the legality or purpose of a resolution, the right to rescind as an individual right, an action for rescission as an action brought by a functionary, the time limit for bringing an action for rescission, the retroactive effect of the action for rescission, and the binding effects of the judgment. A subsequent section goes into more detail on the reasons for invalidity and non-formation of resolutions, as well as grounds for rescission of resolutions in China, before drawing a conclusion.

I. Einleitung

Mit der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes 2023¹ (GesG) wurde das chinesische Beschlussmängelregime stark überarbeitet.² Es war bislang in vier Absätzen des § 22 GesG 2018³ geregelt. Außerdem hatte das Oberste Volksgericht (OVG) Beschlussmängelklagen in sechs Paragraphen der vierten justiziellen Interpretation zum Gesellschaftsgesetz (OVG-Interpretation GesG IV) näher ausgestaltet.⁴ Das neu gefasste Gesellschaftsgesetz widmet dem Beschlussmängelrecht nun vier Paragraphen (§§ 25 bis 28 GesG).

Im Folgenden wird zunächst die Rechtsentwicklung des Beschlussmängelrechts in China

nachgezeichnet (hierzu unten unter II.). Anschließend werden die Grundelemente des chinesischen Beschlussmängelregimes aufgezeigt (hierzu unten unter III.). Ausführlicher wird sodann auf die Gründe der Nichtigkeit und für das Nichtzustandekommen von Beschlüssen sowie Anfechtungsgründe eingegangen (hierzu unten unter IV.), um schließlich ein Fazit zu ziehen (hierzu unten unter V.).

II. Rechtsentwicklung des Beschlussmängelrechts in China

Der Ursprung des chinesischen Beschlussmängelrechts wird in § 111 GesG 1993⁵ ausgemacht.⁶ Dort war bis zur Neufassung des Gesetzes 2005 bestimmt, dass ein Gesellschafter der Aktiengesellschaft Klage auf Einstellung (停止) einer rechtswidrigen oder verletzenden Handlung erheben kann, wenn Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder des Vorstands Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen oder legale Rechtsinteressen der Gesellschafter verletzen.

Mit der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes 2005⁷ (GesG 2005) wurde ein Beschlussmängelrecht eingeführt (§ 22), das in vielen seiner Grundelemente bereits dem geltenden Recht

1 Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国公司法) vom 29.12.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2024, S. 251 ff.

2 Siehe hierzu Knut Benjamin Piffler, Die Neufassung des chinesischen Gesellschaftsgesetzes 2023: Vier gesetzgeberische Ziele, vier Leitprinzipien bei den Revisionsarbeiten und sieben große Themengebiete, in: ZChinR 2023, S. 313 ff. Zur Überarbeitung des Beschlussmängelrechts siehe dort S. 337 f.

3 Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国公司法) vom 26.10.2018, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.324551. Diese Revision führte nur zu einer Änderung des § 142 (zum Erwerb eigener Aktien). Im Hinblick auf andere Paragraphen (wie etwa das Beschlussmängelrecht) kann insoweit auf die deutsche Übersetzung des Gesellschaftsgesetzes in der Fassung vom 28.12.2013 (GesG 2013), in: ZChinR 2014, S. 254 ff., zurückgegriffen werden.

4 §§ 1 bis 6 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (4) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定(四)) vom 5.12.2016 in der Fassung vom 23.12.2020, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.349801.

5 Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国公司法) vom 29.12.1993, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.12.93/1.

6 Zweite Abteilung für Zivilrechtsprechung des Obersten Volksgerichts (最高人民法院民事审判第二庭编著) (Hrsg.), Verständnis und Anwendung des Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China (中华人民共和国公司法理解与适用), Beijing 2024 (im Folgenden: OVG-Kommentierung GesG), S. 94.

7 Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国公司法) vom 27.10.2005, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff.

entspricht (Zuweisung des Anfechtungsrechts an die Gesellschafter, Rechtmäßig- und keine Zweckmäßigkeitskontrolle, Anfechtungsrecht als Individualrecht und als Funktionärsklage, Fristgebundenheit der Klage). Es sah außerdem bereits vor, dass das Regime sowohl auf Beschlüsse der Gesellschafterversammlung als auch des Vorstands in Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) anwendbar ist.⁸

Die Neufassung 2023 brachte nun zunächst eine Änderung der Fristenregelung bei der Anfechtungsklage (§ 26 GesG) mit sich.⁹ Außerdem enthält § 26 Abs. 2 Satz 2 GesG eine Bagatellklausel, die der Gesetzgeber § 4 OVG-Interpretation GesG IV entnommen hat.

Überdies hat er die Kategorie der nicht zustande gekommenen Beschlüsse in das Gesellschaftsgesetz eingeführt (§ 27).¹⁰ Zuvor war diese aber bereits in § 5 OVG-Interpretation GesG IV angelegt.¹¹

Schließlich war eine Regelung, die wie nun in § 28 Abs. 2 GesG eine grundsätzliche Gestaltungswirkung von Urteilen über Beschlussmängel für und gegen jedermann bestimmt, bis 2023 noch nicht vorgesehen.¹²

Hingegen enthielt § 22 Abs. 3 GesG 2005 eine institutionelle Vorkehrung gegen missbräuchliche Anfechtungsklagen aus dem Normenbestand des deutschen Aktiengesetzes von 1884, die auch Japan übernommen hat:¹³ die mögli-

che Anordnung einer Sicherheitsleistung durch das Gericht.¹⁴ Diese Möglichkeit ist mit der Neufassung 2023 entfallen. In einer vom OVG herausgegebenen Kommentierung (im Folgenden: OVG-Komentierung) wird dies damit begründet, dass die Rechte von Minderheitsgesellschaftern in der chinesischen Corporate Governance nicht ausreichend geschützt seien und die Mehrheitsgesellschafter dazu neigten, ihre beherrschende Stellung auszunutzen.¹⁵ In einer anderen Kommentierung führt Richterin Ning Xiaoxu außerdem aus, dass die Abschaffung dazu beitrage, die Kosten für die Wahrung der Rechte und Interessen der Minderheitsgesellschafter und die Schwelle für Klagen zu senken.¹⁶

Dies ist wohl so zu verstehen, dass der chinesische Gesetzgeber den Interessenkonflikt zwischen Minderheits- und Mehrheitsgesellschafter als ein Problem der Corporate Governance chinesischer Gesellschaften identifiziert hat, das er mit dem Beschlussmängelrecht zu lösen sucht. Phänomene wie den erpresserischen Missbrauch des Beschlussmängelrechts durch „räuberische“ Aktionäre zu verhindern, die fast durchgängig alle Reformen des deutschen Aktienrechts prägen,¹⁷ bleiben in China damit den allgemeinen Regeln über die missbräuchliche Rechtsausübung und über die Voraussetzungen für die Zulassung von Klagen überlassen.¹⁸

III. Grundelemente des chinesischen Beschlussmängelregimes

Holger Fleischer hat in einer wegweisenden Gegenüberstellung anhand von Grundelementen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der

8 Siehe hierzu unten unter III.2.

9 Siehe hierzu unten unter III.7.

10 Siehe hierzu unten unter III.1.

11 Dieser Paragraph in der OVG-Interpretation fasste laut OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 110, die Erfahrungen in der Rechtsprechungspraxis mit der Anwendung des gesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelrechts zusammen.

12 Siehe unten unter III.9.b). Laut Ning Xiaoxu, Richterin im Unteren Volksgericht des Bezirks Haidian in Beijing, geht § 28 Abs. 2 GesG auf § 85 Satz 2 Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (《中华人民共和国民法典》) (ZGB) vom 28.5.2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff., zurück, der diese Gestaltungswirkung von Urteilen über Beschlussmängel allgemein für Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse gewinnorientierter juristischer Personen bestimmt, siehe Li Junye/Guo Rong/Shao Yifeng/Ning Xiaoxu (李俊晔/郭融/邵一峰/宁晓璐), Analyse praktischer Probleme im neuen Gesellschaftsgesetz (《新公司法实务问题精释》), Beijing 2024 (im Folgenden: Ning Xiaoxu), S. 80. Siehe zu § 85 ZGB Knut Benjamin Pißler, Rechtssubjekte, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilrechts, 2025, S. 23 ff. (69 ff.).

13 Siehe zu Japan Holger Fleischer, Entwicklungslinien des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts, in: Holger Fleischer/Susanne Kalss/Hans-Ueli Vogt, Aktuelle Entwicklungen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2012, 2013, S. 67 ff. (100).

14 § 22 Abs. 3 GesG 2005 (Fn. 7): „Wenn ein Gesellschafter eine Klage [auf Aufhebung eines Beschlusses] erhebt, kann das Volksgericht auf Verlangen der Gesellschaft fordern, dass der Gesellschafter entsprechende Sicherheit leistet.“

15 OVG-Komentierung GesG, S. 104.

16 Ning Xiaoxu (Fn. 12), S. 75.

17 Siehe hierzu (insbesondere zu den Reformen nach 1937) eingehend Holger Fleischer, (Fn. 13), S. 103 ff.

18 So auch Ning Xiaoxu (Fn. 12), S. 75. Ning Xiaoxu führt als Regelung einer missbräuchlichen Rechtsausübung § 3 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Buches des Allgemeinen Teils des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (《最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》总则编若干问题的解释》) vom 24.2.2022, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2024, S. 53 ff., an, mit dem das OVG § 132 ZGB (Fn. 12) näher ausgestaltet. Siehe hierzu Knut Benjamin Pißler, Einführung und Prinzipien, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilrechts, 2025, S. 1 ff. (18 ff.).

Beschlussmängelregime in Deutschland, Österreich und der Schweiz herausgearbeitet.¹⁹ Diese Grundelemente dienen als Matrix für den folgenden Überblick über das Beschlussmängelrecht in China.

Bei den Grundelementen handelt sich im Einzelnen um die Zwei- bzw. Dreispurigkeit von Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen (hierzu unten unter 1.), die Frage, ob sich das Beschlussmängelregime auf Gesellschafterversammlungsbeschlüsse beschränkt oder andere Organe der Gesellschaft einbezogen sind (hierzu unten unter 2.), die Zuweisung des Anfechtungsrechts an die Gesellschafter (hierzu unten unter 3.), die Rechtmäßigkeits- bzw. Zweckmäßigkeitskontrolle (hierzu unten unter 4.), das Anfechtungsrecht als Individualrecht (hierzu unten unter 5.), die Anfechtungsklage als Funktionärsklage (hierzu unten unter 6.), die Fristgebundenheit der Anfechtungsklage (hierzu unten unter 7.), die rückwirkende Gestaltungswirkung des Anfechtungsurteils (hierzu unten unter 8.) sowie die Bindungswirkung des Urteils (hierzu unten unter 9.).

1. Zwei- bzw. Dreispurigkeit von Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen

Konzeptionell folgte das chinesische Beschlussmängelrecht bis 2023 der deutschen (zweispurigen) Systematik aus Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen: Verletzt der Inhalt von Beschlüssen Gesetze oder Verwaltungsnormen, sind diese nichtig bzw. wirkungslos (无效), § 22 Abs. 1 GesG 2018. Ein Beschluss kann angefochten bzw. aufgehoben (撤销) werden, wenn das Einberufungs- oder Beschlussverfahren Gesetze oder Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung verletzt oder wenn der Inhalt eines Beschlusses die Gesellschaftssatzung verletzt, § 22 Abs. 2 GesG 2018.

Seit der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes unterscheidet es nunmehr wie das Zivilgesetzbuch (im Hinblick auf Rechtsgeschäfte)²⁰ das Zustandekommen eines Beschlusses, die Wirksamkeit eines (zustande gekommenen) Beschlusses und die Anfechtbarkeit eines (wirksam zustande gekommenen) Beschlusses.²¹ Dementsprechend sind Gründe, die einen Beschluss

nicht zustande kommen lassen, in § 27 GesG, Unwirksamkeits- bzw. Nichtigkeitsgründe in § 25 GesG und Anfechtungsgründe in § 26 GesG angeführt.

Die OVG-Kommentierung erklärt die Neukategorisierung wie folgt:²² Die bisherige Rechtslage sei von einer „Dichotomie“ (二分法) der Mängel von Beschlüssen ausgegangen. Durch die Aufnahme der Kategorie nicht zustande gekommener Beschlüsse sei hieraus eine „Trichotomie“ (三分法) geworden. Die Dichotomie unterteile die Beschlussmängel in Verfahrens- und Inhaltsmängel und weise ihnen mit der Anfechtbarkeit und Nichtigkeit unterschiedliche Rechtsfolgen zu. Bei der Trichotomie werde hingegen davon ausgegangen, dass sich die Anfechtungsklage und die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit auf bereits zustande gekommene Beschlüsse beziehen. Allerdings gebe es daneben Fälle, bei denen der Beschluss noch nicht zustande gekommen ist. Folge man dem Ansatz der Dichotomie, komme es zwangsläufig zu Widersprüchen, wenn dort ein noch nicht zustande gekommener Beschluss in die Kategorie der nichtigen oder anfechtbaren Beschlüsse falle.

Diese Erklärung ist wohl so zu verstehen, dass eine „Klage auf Feststellung der Nichtigkeit“ (确认决议无效之诉)²³ in China (aus deutscher Sicht) zu einem Gestaltungsurteil führt. Denn dann hätte ein Kläger, der auf Feststellung eines nicht zustande gekommenen Beschlusses klagt, ein Problem mit den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Klagen: Ihm würde das im chinesischen Zivilprozessrecht (allgemein) erforderliche Rechtsschutzinteresse fehlen,²⁴ wenn er verlangt, dass das Gericht eine Rechtslage herstellt (Nichtexistenz eines Beschlusses), die aber ohnehin bereits besteht.²⁵ In der Konsequenz hieße dies, dass im Hinblick auf nicht zustande gekommene Beschlüsse demnach bis 2023 eine prozessuale Regelungslücke bestanden hätte.

19 Siehe Holger Fleischer, (Fn. 13), S. 69 ff.

20 Siehe zur Unterscheidung eines zustande gekommenen und eines wirksamen Rechtsgeschäfts im Zivilgesetzbuch Knut Benjamin Pißler, Rechtsgeschäft, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilrechts, 2025, S. 99 ff. (101).

21 Zur Einordnung eines Beschlusses in das System der Rechtsgeschäfte im chinesischen Zivilrecht siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 111 f.

22 Zu den folgenden Ausführungen siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 110 f.

23 Den Begriff verwendet die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 95, im Zusammenhang mit der „ex tunc-Unwirksamkeit unwirksamer Beschlüsse“ (无效决议自始无效).

24 Siehe hierzu unten unter III.6.a).

25 Schlüssig ist insofern auch, dass die OVG-Kommentierung das Erheben einer Klage auf Feststellung der Gültigkeit von Beschlüssen ausschließt, siehe unten unter III.3. Freilich ließe sich auch argumentieren, dass es unter Umständen ungewiss sein kann, ob ein „bestandskräftiger“ Beschluss besteht. Diese Ungewissheit nimmt man in China aber offenbar in Kauf.

Zu einem gewissen Grad lässt sich diese Folgerung auch aus dem Gesetzestext selbst entnehmen: In § 28 GesG heißt es nämlich zu den Rechtsfolgen von Beschlussmängeln, dass das Gericht Beschlüsse (im Falle des § 25 GesG) als unwirksam bzw. (im Falle des § 26 GesG) aufgehoben „erklärt“ (宣告). Als Rechtfolge für gemäß § 26 GesG nicht zustande gekommene Beschlüsse spricht der Gesetzestext hingegen davon, dass das Gericht dies „feststellt“ (确认). Dies deutet darauf hin, dass in diesem Fall ein Urteil ergeht, das das Nichtzustandekommen des Beschlusses zwar „feststellt“, dem aber keine Gestaltungswirkung zukommt.²⁶

Die OVG-Kommentierung nennt noch einen praktischen Grund für die Einführung der Kategorie der nicht zustande gekommenen Beschlüsse, der offenbar dem Umgehungsschutz dient:²⁷ In der Praxis komme es nämlich vor, dass Mehrheitsgesellschafter es absichtlich unterließen, Minderheitsgesellschaftern wichtige Beschlussgegenstände mitzuteilen bzw. diese nicht zu einer Versammlung einzuladen, auf der solche Beschlüsse gefasst werden. Bis zur Einführung der Kategorie nicht zustande gekommener Beschlüsse konnten Gesellschafter diesen Verfahrensfehler – so die Kommentierung – nur im Wege einer Anfechtungsklage geltend machen, für die allerdings eine Ausschlussfrist galt und gilt.²⁸ Dies habe dazu geführt, dass Minderheitsgesellschafter häufig keine Möglichkeit mehr gehabt hätten, die betreffenden Beschlüsse anzufechten, da die Ausschlussfrist nur 60 Tage ab dem Tag der Beschlussfassung betrug, sodass die Ausschlussfrist bereits abgelaufen war, bevor sie von dem Beschluss Kenntnis erlangten. Um diese Praxis zu unterbinden, habe man nicht nur die Kategorie der nicht zustande gekommenen Beschlüsse eingeführt, sondern den Beginn der Ausschlussfrist von der Kenntnis bzw. dem Kennenmüssen des Beschlusses durch den Gesellschafter abhängig gemacht.²⁹

26 Zu den Wirkungen von Urteilen im chinesischen Zivilprozessrecht siehe ausführlich *Nils Klages*, Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, 2018, S. 85 ff. (111 f.), dort zur Gestaltungswirkung (形效力) von Gestaltungsurteilen auf S. 112.

27 Siehe zu den folgenden Ausführungen OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 115.

28 Siehe hierzu unten unter IV.1.

29 Siehe hierzu unten unter III.7.

a) Nichtigkeit

Nichtig sind Beschlüsse gemäß § 25 GesG, wenn ihr Inhalt gegen Gesetze oder Verwaltungsrechtswormen³⁰ verstößt.³¹

Die Feststellung der Nichtigkeit dient laut OVG-Kommentierung dem Schutz der Interessen der Gläubiger und öffentlicher Interessen; insofern entziehe sie sich der „Autonomie der Gesellschaft“ und der Gesellschafter, über ihre Rechte zu verfügen.³² Dieser Aspekt wirkt sich auf die Frage aus, wer im Hinblick auf eine Nichtigkeitsfeststellung klagebefugt ist.³³

b) Anfechtbarkeit

Anfechtbar sind Beschlüsse, wenn einer der in § 26 GesG genannten Anfechtungsgründe vorliegt.³⁴

Die Anfechtung eines Teils des Beschlusses ist zulässig.³⁵ Voraussetzung ist jedoch laut OVG-Kommentierung, dass der Inhalt des Beschlusses teilbar ist, die Anfechtung des einen Teils die Wirksamkeit der anderen Teile nicht beeinträchtigt und sich der Anfechtungsgrund nur auf diesen Teil und nicht auf den gesamten Beschluss erstreckt.³⁶

Im Gegensatz zur Feststellung der Nichtigkeit dient die Anfechtung von Beschlüssen nach der OVG-Kommentierung primär dem Schutz der Rechte der Gesellschafter, sodass diese darüber entscheiden können, ob sie Klage erheben oder nicht.³⁷ Dies erkläre auch die Beschränkung der Anfechtungsgründe auf Mängel bei den

30 Bei Verwaltungsrechtswormen (行政法规) handelt es sich um untergesetzliche Regelungen, die vom Staatsrat (also der chinesischen Zentralregierung) erlassen werden. Siehe die §§ 72 ff. Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国立法法) vom 15.3.2000 in der Fassung vom 13.3.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 87 ff.

31 Siehe hierzu unten unter III.7.

32 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 100.

33 Siehe hierzu unten unter III.6.b).

34 Siehe hierzu unten unter IV.3.

35 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 108 f. Dort mit Hinweis auf § 4 Abs. 2 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (5) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定(五)) vom 22.4.2019 in der Fassung vom 29.12.2020 (OVG-Interpretation GesG V), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.349804. In dieser Vorschrift ist eine Teilanfechtbarkeit im Hinblick auf Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Gewinnausschüttungsfristen vorgesehen, die die satzungsmäßig bestimmte Frist übersteigen.

36 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 108 f.

37 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 100.

Einberufungs- und Abstimmungsmodalitäten und Verstöße gegen die Satzung der Gesellschaft, da in dieser die autonomen Regelungen der internen Beziehungen der Gesellschaft festgelegt seien.³⁸

Eine Rechtsschöpfung, deren Vorbild bis zu einem gewissen Grad offensichtlich dem japanischen Beschlussmangelrecht (§ 831 Abs. 2 japanisches GesG) folgt,³⁹ findet sich in § 26 Abs. 1 Satz 2 GesG, der bei der Neufassung des Gesetzes 2023 eingefügt wurde: Danach sind Beschlüsse nicht anfechtbar, wenn sie unter einem Bagatellmangel leiden, nämlich wenn das Verfahren zur Einberufung der Versammlung oder die Art und Weise der Abstimmung nur geringe Mängel aufwiesen und auf den Beschluss keinen materiellen Einfluss ausgeübt haben.⁴⁰

Die OVG-Kommentierung bezeichnet dieses Rechtsinstitut als „[Klage-]abweisung aufgrund [richterlichen] Ermessens“ (裁量驳回); es räume den Gerichten einen Ermessensspielraum ein, um die Wirksamkeit eines Beschlusses bei gewissen nicht wesentlichen Verfahrensmängeln aufrechtzuerhalten.⁴¹ Der Gesetzgeber habe in § 26 Abs. 1 Satz 2 GesG auf der Grundlage der

Erfahrungen aus der Rechtsprechungspraxis § 4 Hs. 2 OVG-Interpretation GesG IV⁴² übernommen.⁴³

c) Nichtzustandekommen

Ein Beschluss ist gemäß § 27 GesG nicht zustande gekommen, wenn einer der vier in dem Paragraphen abschließend angeführten Umstände gegeben ist.⁴⁴ Der Auffangtatbestand (兜底性一般条款) des § 5 Nr. 5 OVG-Interpretation GesG IV, nach dem „andere Umstände, die dazu führen, dass der Beschluss nicht zustande gekommen ist“, ebenfalls als Grund für das Nichtzustandekommen angeführt worden waren, ist nicht in das Gesellschaftsgesetz überführt worden.⁴⁵

Nicht zustande gekommen oder „nicht existent“ (不存在) ist ein Beschluss laut OVG-Kommentierung, wenn der Verfahrensmangel so offensichtlich und schwerwiegend ist, dass nicht einmal die Existenz des Beschlusses selbst erkannt werden kann.⁴⁶ Phänomenologisch handelt es sich dabei also um Beschlüsse, die in Deutschland unter dem Begriff der Scheinbeschlüsse⁴⁷ oder Nichtbeschlüsse abgehandelt werden.⁴⁸

Die Frage, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, wird als (bloße) Beurteilung von Tatsachen (事实判断问题, wörtlich: Frage der Beurteilung von Tatsachen) verstanden, während die Frage, ob ein Beschluss wirksam ist, als rechtliche Bewertung (法律价值判断问题, wörtlich:

38 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 100.

39 Siehe zu Japan *Holger Fleischer*, (Fn. 13), S. 100. Die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 102, nennt als Vorbild § 251 des japanischen Handelsgesetzes (von 1928).

40 Siehe hierzu unten unter IV.3.d).

41 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 102. Die Kommentierung begründet diese Neuerung damit, dass in der Praxis die Stabilität von Beschlüssen ein wichtiges Anliegen der Gerichte überall auf der Welt sei. Zwar könne die Wirksamkeit von Beschlüssen nicht von der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Beschlussverfahrens getrennt werden, die gewöhnlich mit den Rechten und Interessen der kleinen und mittleren Aktionäre zusammenhängen. Eine strikte Anwendung des Anfechtungsrechts bei Beschlüssen mit Verfahrensmängeln könne dazu beitragen, den Grundsatz der Verfahrensgerechtigkeit (程序正义的原则) umzusetzen, und einen (Mehrheits-)Gesellschafter davon abhalten, das Beschlussverfahren zu missachten und die Interessen der Minderheitsgesellschafter zu verletzen. Sie führe jedoch nicht nur zu einem Anstieg der Kosten von Beschlüssen, sondern könne durch die Anfechtung von Beschlüssen auch die Stabilität der externen Rechtsbeziehungen (对外法律关系) der Gesellschaft untergraben. Der Zweck der den Gesellschaftern eingeräumten Anfechtungsklage bestehe darin, die Wirkung eines Beschlusses aufzuheben, der in einem rechtswidrigen Verfahren unter dem „Deckmantel einer Mehrheitsentscheidung“ (假借多数决) zustande gekommen ist. Daher sei es nicht notwendig, einen Beschluss anzufechten, wenn das Verfahren zur Einberufung der Versammlung oder die Art und Weise der Abstimmung zwar rechtswidrig, aber offensichtlich ist, dass sich dies nicht auf den Beschluss auswirkt, wenn also Verfahrensmängel nicht notwendigerweise zu einer Beeinträchtigung materieller Rechte führen und die materielle Gerechtigkeit (实体正义) nicht untergraben wird.

42 § 4 OVG-Interpretation GesG IV lautet: Verlangt ein Gesellschafter die Aufhebung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung [oder] des Vorstands und entspricht [dies] der Bestimmung des § 85 ZGB [oder] § 22 Abs. 2 GesG [2018], so muss das Volksgericht [dies] unterstützen; aber wenn das Verfahren zur Einberufung der Versammlung oder die Abstimmungsmethode geringe Mängel aufwiesen und auf den Beschluss keinen materiellen Einfluss ausgeübt haben, unterstützt das Volksgericht dies nicht.

43 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 102.

44 Siehe hierzu unten unter IV.2.

45 *Ning Xiaoxu* (Fn. 12), S. 77.

46 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 110.

47 Das Phänomen der Scheinbeschlüsse (虚构决议) erwähnt die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 112, im Zusammenhang mit Beschlüssen, die auf Versammlungen bzw. Sitzungen getroffen wurden, ohne dass hierzu einberufen (召开) wurde (§ 27 Nr. 1 GesG).

48 Siehe etwa *MüKoAktG/Schäfer*, 5. Aufl. 2021, AktG § 241 Rn. 11; *BeckOGK/Drescher*, 1.2.2025, AktG § 241 Rn. 98–102.

Frage der Beurteilung der Werte des Rechts) gesehen wird.⁴⁹

2. Keine Beschränkung auf Gesellschafterversammlungsbeschlüsse

Anders als beispielsweise in Deutschland, wo die §§ 241 ff. AktG nur für fehlerhafte Beschlüsse der Hauptversammlung (der AG) gelten,⁵⁰ sind in China die §§ 26 bis 28 GesG auf Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Vorstands in AG und GmbH anwendbar.

Eine Anfechtung von Aufsichtsratsbeschlüssen und Beschlüssen anderer Organe⁵¹ ist hingegen im Gesetz nicht vorgesehen. Ob auf sie das Beschlussmängelregime der §§ 25 bis 28 GesG (analog) anwendbar ist oder ob für sie die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen zum Zustandekommen, zur Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften⁵² gelten, wird – soweit ersichtlich – nicht erörtert.

3. Zuweisung des Anfechtungsrechts an die Gesellschafter

Die Entscheidung zur Erhebung einer Anfechtungsklage liegt in den Händen der Gesellschafter (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GesG). Eine staatliche Überprüfung von Beschlüssen ist dem chinesischen Gesellschaftsrecht fremd.

Anders als in Deutschland gibt es in China auch keine (beschränkte) Überprüfungspflicht durch den Notar oder – bei eintragungsbedürftigen Hauptversammlungsbeschlüssen – durch das Registergericht.

Die OVG-Kommentierung schließt aus, dass chinesische Gerichte über die bestehenden Klagemöglichkeiten hinaus in eine Überprüfung von Beschlüssen einbezogen werden, indem sie erklärt, dass eine Klage auf Feststellung der

Gültigkeit von Beschlüssen unzulässig sei.⁵³ Dies hatte das Zweite Mittlere Volksgericht der Stadt Shanghai in einem Urteil vom 20.10.2022 noch anders gesehen:⁵⁴ Es argumentierte, dass aus den im Gesetz (bzw. damals den in der OVG-Interpretation) vorgesehenen Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit und des Nichtzustandekommens sowie der Anfechtungsklage nicht geschlossen werden könne, dass eine Klage auf Feststellung der Gültigkeit von Beschlüssen unzulässig sei. Außerdem seien die Geschäftsentscheidungen des betreffenden Unternehmens beeinträchtigt, wenn keine Klarheit über die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses bestünde. Das Gericht wies die Klage auf Feststellung der Gültigkeit des Beschlusses in dem konkreten Fall allerdings ab, da der Beschluss nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommen war.⁵⁵

4. Rechtmäßigkeits- und keine Zweckmäßigkeitkontrolle

Gemäß den §§ 25, 26 GesG erstreckt sich die gerichtliche Prüfung auf einen Verstoß des Beschlusses gegen Gesetz, Verwaltungsrechtsnormen oder Satzung. Ob hieraus im Umkehrschluss folgt, dass die Unzweckmäßigkeit eines Beschlusses keinen Anfechtungsgrund darstellt, ist nicht abschließend geklärt.

Einerseits ergibt sich aus der Leitentscheidung Nr. 10⁵⁶ folgende Aussage zum Umfang der gerichtlichen Prüfung bei Anfechtungsklagen:⁵⁷ Chinesische Gerichte prüfen nicht, ob die Tatsachen, auf deren Annahme ein Beschluss

49 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 114. Dies entspricht dem Ansatz, der im Zivilrecht zur Unterscheidung des Zustandekommens von der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts angeführt wird. Siehe *Knut Benjamin Pißler*, (Fn. 20), S. 101.

50 Fehlerhafte Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrates sind in Deutschland nach ständiger Rechtsprechung des BGH nicht anfechtbar, sondern nichtig, wenn die Voraussetzungen des § 134 BGB (Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot) vorliegen. Gegen sie ist nicht die Anfechtungsklage, sondern die Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO zu erheben. Siehe *MüKoAktG/Schäfer*, 5. Aufl. 2021, AktG § 243 Rn. 10.

51 Zu den Organen gewinnorientierter juristischer Personen im allgemeinen Zivilrecht siehe *Knut Benjamin Pißler*, (Fn. 12), S. 62 ff. Demnach ist etwa auch der gesetzliche Repräsentant als Organ der AG und GmbH zu sehen.

52 Siehe hierzu *Knut Benjamin Pißler*, (Fn. 20), S. 100 f., 107 ff.

53 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 97. Freilich könnte ein Gesellschafter eine Anfechtungsklage mit dem Ziel erheben, die Gültigkeit des angefochtenen Beschlusses feststellen zu lassen, indem das Gericht die Klage zurückweist.

54 Streitfall zwischen Shi Mouhong und der Shanghai Mou Kulturentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (施某鸿诉上海某文化发展有限公司决议纠纷案), Aktenzeichen (2022) Hu 02 Min Zhong Nr. 7660 ([2022] 沪 02 民终 7660 号), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.C.557723833.

55 Siehe unten unter IV.2.d).

56 Streitigkeit im Fall der Aufhebung einer Gesellschaftsentscheidung Li Jianjun gegen die Shanghai Jiapower Umweltschutztechnologiegesellschaft mit beschränkter Haftung (李建军诉上海佳动力环保科技有限公司公司决议撤销纠纷案), bekannt gemacht in der Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der dritten Gruppe von anleitenden Fällen (最高人民法院关于发布第三批指导性案例的通知) am 18.9.2012, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2013, S. 128 ff. (131 ff.).

57 Hinweis auf diese Leitentscheidung in OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 109.

beruht, vorliegen. Sie müssen vielmehr die Autonomie der Gesellschaft (公司自治) respektieren und dürfen beispielsweise nicht – wie in diesem durch das zweite Mittelstufengericht der Stadt Shanghai am 4.6.2010 entschiedenen Fall – überprüfen, ob der Grund für die Entlassung eines Geschäftsführers durch einen Beschluss des Vorstands (hohe Verluste bei der Spekulation mit Aktien unter Verwendung von Mitteln einer GmbH ohne Zustimmung des Vorstands) Bestand hat. Soweit ein Beschluss nach dem gesetzlich und satzungsgemäß vorgeschriebenen Verfahren gefasst ist und sein Inhalt nicht gegen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen verstößt, müssen die Gerichte diesen respektieren.

Andererseits hat das Untere Volksgericht des Bezirks Hongkou der Stadt Shanghai in seinem Urteil vom 28.6.2019 argumentiert, dass der Beschluss, die Frist für die Leistung von Einlagen zu verkürzen, im konkreten Fall unvernünftig gewesen sei und nicht dem gesunden Menschenverstand entsprochen habe.⁵⁸ Ob diese Zweckmäßigkeitserwägung des Gerichts entscheidungserheblich war, lässt sich jedoch nicht abschließend klären, da sich dem Tatbestand des Urteils nicht zweifelfrei entnehmen lässt, ob die für eine entsprechende Satzungsänderung gemäß § 66 Abs. 3 GesG erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht wurde. Wurde diese nicht erreicht, wäre der Beschluss bereits wegen eines Gesetzesverstößes nichtig und die Zweckmäßigkeitserwägungen wären nur eine Rechtsansicht, die nicht die gefällte Entscheidung trägt, also ein Obiter Dictum.

5. Anfechtungsrecht als Individualrecht

Im Hinblick auf die Frage, welcher Personenkreis im chinesischen Beschlussmängelregime klagebefugt ist, ist die Anfechtungsbefugnis (hierzu unten unter a)) von der Befugnis zur Erhebung einer Klage zur Feststellung der Nichtigkeit bzw. des Nichtzustandekommens eines Beschlusses (hierzu unten unter b)) zu unterscheiden.

a) Anfechtungsbefugnis

Zur Anfechtung ist jeder Gesellschafter befugt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GesG), auch wenn er nur eine einzige Aktie im Nennwert von einem Yuan besitzt bzw. einen minimalen Anteil innehat. Systematisch gehört das Anfechtungsrecht damit zu den mitgliedschaftlichen Individualrechten, da es im Unterschied zu anderen Klage- und Kontrollbefugnissen der Gesellschafter (wie etwa das Erheben derivativer Klagen gemäß § 189 Abs. 1

GesG) nicht an einen Mindestanteilsbesitz geknüpft sind.⁵⁹

Die Erhebung der Anfechtungsklage ist – anders als dem Grundsatz nach in Deutschland (§ 245 AktG) – auch nicht davon abhängig, dass der Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, auf der der angefochtene Beschluss gefasst wurde. Die OVG-Kommentierung begründet dies damit, dass die Klagebefugnis ein mitgliedschaftliches Recht des Gesellschafters (股东成员权) sei; aus der Nichtteilnahme an der beschlussfassenden Versammlung könne nicht gefolgert werden, dass der Gesellschafter auf seine Klagebefugnis verzichtet hat.⁶⁰

Im Unterschied zu anderen Rechtsordnungen sind andere Personengruppen (wie etwa Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates) nicht im Rahmen der Beschlussanfechtung klagebefugt.⁶¹ China folgt damit laut der OVG-Kommentierung der „reinen Gesellschafter-Doktrin“ (单纯股东主义), welche im Gegensatz zur „Interessierten-Doktrin“ (利害关系人主义) in anderen Ländern stehe.⁶² Im Verfahren der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes waren die Vor- und Nachteile des Festhaltens an dieser Doktrin diskutiert worden.⁶³ Der Verfasser der OVG-Kommentierung zu den §§ 25 bis 28 GesG, Pan Yongfeng (潘勇锋), äußert sich zu der Entscheidung des chinesischen Gesetzgebers, an der „reinen Gesellschafter-Doktrin“ festzuhalten, mit dem Hinweis kritisch, dass dem Vorstand eine Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, die seine eigenen Interessen berühren (wie etwa eine Amtsenthebung⁶⁴), ver-

59 Klagebefugt für das Erheben derivativer Klagen sind gemäß § 189 Abs. 1 GesG Gesellschafter einer GmbH und einer AG, die fortgesetzt mindestens 180 Tage einzeln oder zusammen mindestens ein Prozent der Anteile halten.

60 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 105. Die Kommentierung stellt außerdem klar, dass das Gesetz für die Klagebefugnis eines Gesellschafters, der an der Versammlung teilgenommen hat, nicht voraussetze, dass er gegen den angefochtenen Beschluss gestimmt hat.

61 Die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 108, erklärt, dass andere Rechtsordnungen wie etwa Deutschland, Südkorea und Japan Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und sogar andere Interessierte (其他利害关系人) als anfechtungsbefugt anführen würden.

62 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 108.

63 Siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 108, wo die Argumente dargestellt werden.

64 Siehe § 3 OVG-Interpretation GesG V (Fn. 35): Dort hat das OVG selbst festgelegt, dass ein Vorstandsmitglied nicht die Feststellung der Unwirksamkeit seiner vorzeitigen Amtsenthebung verlangen kann, die aufgrund eines wirksamen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bzw. des Vorstands erfolgte.

58 Ausführlich zu diesem Urteil siehe unten unter IV.1.

wehrt sei; dies sei nachteilig für den Schutz der Interessen des Vorstands.⁶⁵ Er befürwortet daher, dass Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Anfechtung von Beschlüssen, die in engem Zusammenhang mit ihren eigenen Interessen stehen, eingeräumt wird, und stellt in Aussicht, dass diese Frage in der Rechtsprechungspraxis weiter untersucht werde.⁶⁶

b) Befugnis zur Erhebung einer Feststellungsklage

Die Feststellung der Nichtigkeit und des Nichtzustandekommens eines Beschlusses kann hingegen ein weiterer Personenkreis verlangen: Hierzu gehören gemäß § 1 OVG-Interpretation GesG IV Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied und andere Personen.⁶⁷

6. Anfechtungsklage als Funktionärsklage

Auch bei der Frage, ob das Erheben einer Klage eine Verletzung von Rechten voraussetzt, ist in China zwischen der Anfechtungsklage (hierzu unten unter a)) und der Klage zur Feststellung der Nichtigkeit bzw. des Nichtzustandekommens eines Beschlusses (hierzu unten unter b)) zu unterscheiden.

a) Rechtsschutzinteresse bei Anfechtungsklagen

Wie in Deutschland (aber anders als beispielsweise bei Beschlussmängelklagen in Großbritannien⁶⁸) setzt die Erhebung der Anfechtungsklage keine persönliche Verletzung des Gesellschafters in seinen Mitgliedschaftsrechten (成员权) voraus.⁶⁹ Das Rechtsschutzinteresse (in der chinesischen Terminologie: die „direkte Berührung von Interessen durch den Fall“ [本案有直接利害关系]), welches das chinesische Zivilprozessrecht allgemein für die Erhebung einer Klage

fordert,⁷⁰ leitet die OVG-Kommentierung daraus ab, dass Rechte, die die Gesellschafter als Mitglieder einer Körperschaft genießen, sowohl eigennützige Rechte (自益权) als auch gemeinschaftliche Rechte (共益权) umfassen; daher sei (unwiderleglich) zu vermuten, dass ein Mangel im internen Governance-Verfahren, der die Interessen der Gesellschaft als Ganzes beeinträchtigt, auch die Interessen jedes einzelnen Gesellschafters berührt.⁷¹ Für die Anfechtungsklage genügt demnach, dass der Kläger nachweist, zur Zeit der Klageerhebung die Eigenschaft als Gesellschafter der betreffenden Gesellschaft zu besitzen,⁷² und behauptet, es liege bei einem Beschluss ein Verstoß nach § 26 Abs. 1 Satz 1 GesG vor. Dies dürfte selbst dann gelten, wenn die Rechtsverletzung ausschließlich in die mitgliedschaftlichen Befugnisse eines anderen Gesellschafters eingreift.

Wie beispielsweise auch in Deutschland⁷³ tritt daher in China die institutionelle Funktion der Anfechtungsklage hervor: Sie ist eine „auf den Kreis der Gesellschafter beschränkte Popularklage“ oder „Funktionärsklage“.⁷⁴

Den Kreis anfechtungsbefugter Personen einzuschränken, dient laut OVG-Kommentierung dazu, ihre berechtigten Interessen zu wahren und gleichzeitig eine ungerechtfertigte Einmischung und Beeinflussung des normalen Betriebs der Gesellschaft zu vermindern sowie die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der internen Corporate Governance und die Stabilität der äußeren

65 Siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 108.

66 Siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 108.

67 Um welche Personen es sich dabei handelt, wird unten unter III.6.b) näher ausgeführt.

68 Siehe hierzu *Holger Fleischer*, (Fn. 13), S. 83. Demnach dürfen in Großbritannien einzelne Aktionäre nur dann gegen einen Hauptversammlungsbeschluss vorgehen, wenn sie durch ihn in eigenen (Mitgliedschafts-) Rechten verletzt worden sind. Wann ein solches *personal right* vorliegt, ist laut Fleischer Gegenstand einer unübersichtlichen und nicht ganz widerspruchsfreien Rechtsprechung.

69 Vgl. OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 105. Dort führt die Kommentierung aus, dass die Klagebefugnis des Gesellschafters ein Element seiner mitgliedschaftlichen Rechte ist, die auch dann gegeben sei, wenn er nur stimmrechtslose Aktien hält bzw. ein Gesellschafter ohne Stimmrecht ist (无表决权的股东), siehe § 144 Abs. 1 Nr. 2 GesG.

70 § 122 Nr. 1 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国民事诉讼法) vom 9.4.1991 in der Fassung vom 1.9.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 182 ff.

71 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 104.

72 Siehe § 2 OVG-Interpretation GesG IV. Nicht erforderlich ist, dass der Kläger im Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits Gesellschafter war; eine Person, die zwar im Zeitpunkt der Beschlussfassung Gesellschafter war, aber vor Klageerhebung ihre Anteile insgesamt veräußert hat, ist nicht klagebefugt, siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 104. Umgekehrt bleibt ein Gesellschafter, der bei Klageerhebung Anteile innehatte, diese aber anschließend veräußert, klagebefugt, siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 106. Falls die Stellung des Klägers als Gesellschafter streitig ist, muss er zunächst eine Klage auf Feststellung seiner Gesellschaftereigenschaft (确认股东资格之诉) erheben, OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 106.

73 *Holger Fleischer*, (Fn. 13), S. 71.

74 Für die Erhebung der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit nach § 25 GesG leitet die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 96, ein „Recht auf Überwachung der Gesellschaft“ (公司监督权) des Gesellschafters sowie der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates daraus ab, dass Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Vorstands „gewöhnlich“ (通常) die Rechte und Interessen dieser Personengruppen berühren.

Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zu gewährleisten.⁷⁵

b) Rechtsschutzinteresse bei Feststellungsklagen

Für die Erhebung der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit ist der Kreis klagebefugter Personen hingegen nicht eingeschränkt.⁷⁶

Es überrascht daher nicht, dass die OVG-Kommentierung ein Rechtsschutzinteresse des Klägers verlangt: Nur so lasse sich eine möglichst rationelle Prozessführung fördern, missbräuchliche Rechtsstreitigkeiten vermeiden und die Stabilität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aufrechterhalten.⁷⁷

Klagebefugt seien hier neben den in § 1 OVG-Interpretation GesG IV genannten und wohl qua Amt klagebefugten Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern auch Personen, die „gewöhnlich“ (通常) von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Vorstands „betroffen“ (涉及) sind.⁷⁸ Die OVG-Kommentierung nennt leitende Manager (高级管理人员)⁷⁹, Arbeitnehmer (公司员工), aber auch Gläubiger der Gesellschaft (公司的债权人), soweit der Beschluss „unmittelbar in einer Nutzen und Schaden berührenden Beziehung“ (直接利害关系) zu ihnen steht bzw. unmittelbar ihre Rechte und Interessen verletzt.⁸⁰ Die Klagebefugnis soll diesen Personen jedoch nur subsidiär eingeräumt werden, wenn sie ansonsten keinen anderen Rechtsschutz finden.⁸¹

Als in ihrer Eigenschaft klagebefugte Gläubiger führt die Kommentierung Inhaber von Gesellschaftsschuldverschreibungen an.⁸²

7. Fristgebundenheit der Anfechtungsklagen

Bei Anfechtungsklagen macht es das Bedürfnis nach Rechtssicherheit erforderlich, dass sie nur innerhalb einer bestimmten Frist erhoben werden können. Keiner Fristgebundenheit unterliegt hingegen laut OVG-Kommentierung die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen.⁸³

Die Anfechtungsklage muss grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen, nachdem der Beschluss gefasst worden ist, erhoben werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GesG). Ein Gesellschafter, der über die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nicht benachrichtigt wurde, kann gemäß § 26 Abs. 2 Hs. 1 GesG innerhalb von 60 Tagen, nachdem er von der Beschlussfassung wusste oder wissen musste, Klage erheben. Unabhängig von Wissen oder fahrlässigem Nichtwissen erlischt das Anfechtungsrecht innerhalb eines Jahres⁸⁴ seit Beschlussfassung, § 26 Abs. 2 Hs. 2 GesG.⁸⁵

Aus rechtsvergleichender Sicht ist diese Frist relativ lang⁸⁶, die darüber hinaus noch vom subjektiven Moment der Kenntnis abhängig ist. Es handelt sich um eine prozessuale Ausschlussfrist (除斥期间), auf die die Regelungen über die Hemmung, Unterbrechung und Verlängerung von Verjährungsfristen (in den §§ 188 ff. ZGB) nicht anwendbar sind.⁸⁷ Nach Ablauf dieser Frist erwächst ein nicht angefochtener Beschluss in Bestandskraft. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit wiegt dann nach der gesetzgeberischen Wertung schwerer als das Interesse an einer nachträglichen Beschlusskontrolle.

Die OVG-Kommentierung macht im Zusammenhang mit den Fristen für die Anfechtungsklage auf ein weiteres Problem aufmerksam: Ein Verfahrensmangel in einem Beschluss könne nämlich unterschiedlich stark ausgeprägt sein, sodass er möglicherweise nichtig, aber vielleicht

75 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 104.

76 Dass der Kreis der klagebefugten Personen nicht auf Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder beschränkt ist, betont die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 96, mit dem Hinweis auf das Wort „等“ in § 1 OVG-Interpretation GesG IV. Begründen lässt sich dies damit, dass die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses (auch) dem Schutz der Interessen der Gläubiger und öffentlicher Interessen dient (siehe oben unter III.1.).

77 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 96.

78 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 96. Ning Xiaoxu stellt allgemein darauf ab, ob es sich um „Personen“ handelt, „die zu dem Beschluss in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen“ (决议的利害关系人), Ning Xiaoxu (Fn. 12), S. 75.

79 Dies sind gemäß § 265 Nr. 1 GesG Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und für die Finanzangelegenheiten leitend verantwortliche Personen, der Sekretär des Vorstands einer börsengängigen Gesellschaft sowie andere in der Gesellschaftssatzung bestimmte Personen.

80 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 96.

81 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 96. Als Beispiele führt die Kommentierung an, dass Rechtsbehelfe aus einem Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und diesen Personen (wie etwa Arbeitnehmern) angewendet werden können.

82 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 96.

83 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 97.

84 Während der Arbeiten an der Neufassung des Gesetzes betrug diese Ausschlussfrist zunächst noch zwei Jahre, siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 100.

85 Zum Hintergrund der Einführung dieser von der Kenntnis des Gesellschafters abhängigen Frist siehe oben unter III.1.

86 Deutschland: innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung, Japan: innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung.

87 Siehe OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 106.

auch nur anfechtbar ist.⁸⁸ Denkbar sei demzufolge, dass ein Gesellschafter Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses stellt, sich der Mangel im Prozess nicht als besonders schwerer Verfahrensmangel erweist, eine Anfechtung des Beschlusses zu diesem Zeitpunkt aber bereits wegen Fristablaufs unzulässig geworden ist.⁸⁹ In solchen Fällen müssten die Gerichte darauf achten, ob eine Klageänderung in Betracht kommt, und den Kläger gegebenenfalls befragen, ob er die Klage von einer zur Feststellung der Nichtigkeit auf eine Anfechtungsklage ändern möchte.⁹⁰ Auf diese Weise lasse sich eine ausgewogenere Regelung des Schutzes der Rechte der Gesellschafter und der prozessualen Dispositionsrechte der Parteien erreichen.⁹¹

8. Rückwirkende Gestaltungswirkung des Anfechtungsurteils

Ein rechtskräftiges Anfechtungsurteil lässt die Rechtswirkungen eines Beschlusses entfallen, und zwar rückwirkend.⁹² Der Beschluss ist also von Anfang an nichtig.⁹³

Ein nichtiger Beschluss und ein nicht zustande gekommener Beschluss können selbstverständlich von Anfang an keine Rechtswirkungen entfalten: Das betreffende Urteil ergeht aufgrund einer Feststellungsklage (确认之诉)⁹⁴, dem allerdings – und insoweit etwas widersprüchlich – nach der Konzeption des chinesischen Beschlussmängelrechts beim nichtigen Beschluss Gestaltungswirkung zukommt.⁹⁵

Die Gesellschaft ist gemäß § 28 Abs. 1 GesG verpflichtet, bei der Registerbehörde die Aufhebung der aufgrund dieses Beschlusses bereits vorgenommenen Eintragungen zu beantragen. Laut Ning Xiaoxu bewirkt das Urteil aber bereits, dass die Eintragung ungültig wird.⁹⁶ Offenbar geht sie davon aus, dass das Gericht die Registerbehörde von Amts wegen darüber informiert, dass es einen Beschluss aufgehoben bzw. für nichtig oder nicht zustande gekommen erklärt hat.

88 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103.

89 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103.

90 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103.

91 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103.

92 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 107.

93 So für nichtige Beschlüsse gemäß § 25 GesG OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 95.

94 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 95.

95 Siehe hierzu oben unter III.1.

96 Ning Xiaoxu (Fn. 12), S. 80. Wörtlich heißt es dort, dass das Gericht mit dem Urteil „erklärt hat, dass die geänderte Eintragung der Gesellschaft keine Rechtswirkungen hat“ (宣布了公司变更登记不具有法律效力).

9. Bindungswirkung des Urteils

Im Hinblick auf die Bindungswirkung des Urteils sind die materielle Rechtskraftwirkung und die Gestaltungswirkung zu unterscheiden.⁹⁷

a) Materielle Rechtskraftwirkung des Urteils

Abgesehen von der Verpflichtung der Gesellschaft, die Aufhebung der aufgrund des Beschlusses vorgenommenen Eintragungen zu beantragen,⁹⁸ sieht das chinesische Recht keine Regelungen über die materielle Rechtskraftwirkung des Urteils gegenüber anderen Gesellschaftern und Mitgliedern des Vorstands sowie Aufsichtsrates vor.⁹⁹ Aus der Verpflichtung der Gesellschaft nach § 28 Abs. 1 GesG sowie aus § 3 Satz 1 OVG-Interpretation GesG IV, der bestimmt, dass nur die Gesellschaft Beklagte im Anfechtungsprozess ist¹⁰⁰, könnte man argumentieren, dass das Urteil allein die Gesellschaft bindet. Die OVG-Kommentierung geht jedoch ohne weitere Begründung davon aus, dass sich die Rechtskraft eines Anfechtungsurteils nicht nur auf die Parteien des Rechtsstreits, sondern auch auf die anderen Gesellschafter erstreckt.¹⁰¹ Hierfür ließe sich immerhin argumentieren, dass es keine „relativ wirksamen“ Beschlüsse geben kann, die nur gegenüber manchen Gesellschaftern gelten.¹⁰²

97 Vgl. zum chinesischen Zivilprozessrecht Nils Klages, (Fn. 26), S. 110 ff.; zum deutschen Zivilprozessrecht siehe etwa MüKoAktG/Schäfer, 5. Aufl. 2021, AktG § 248 Rn. 5 f.

98 Siehe hierzu oben unter III.8.

99 Zur Wirkung von Beschlüssen führt die OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 100, hingegen aus, dass diese mit ihrer Fassung wirksam werden und damit „in den Willen der Gesellschaft umgewandelt werden“ (转化为公司的意志). Sie entfalten Bindungswirkung (约束力) für die Gesellschaft und für die Gesellschafter.

100 Andere materiell Interessierte, die von dem Beschluss berührt werden, können gemäß § 3 Satz 2 OVG-Interpretation GesG IV als Dritte geführt werden.

101 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103. Die Kommentierung führt ergänzend aus, dass sich das Urteil auch auf die Stabilität anderer auf dem Beschluss beruhender Rechtsverhältnisse auswirke.

102 In Deutschland ist in § 248 AktG ausdrücklich festgelegt, dass ein rechtskräftiges Urteil, das einen Beschluss für nichtig erklärt, für und gegen alle Aktionäre (sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates) wirkt, auch wenn sie nicht Partei sind. Natürlich ist auch in Deutschland eine gespaltene Wirksamkeit eines Beschlusses nicht denkbar. Die Vorschrift dient aber der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Siehe BeckOGK/Vatter, 1.6.2025, AktG § 248 Rn. 2.

b) Gestaltungswirkung des Urteils

Die Gestaltungswirkung des Urteils¹⁰³ tritt (bei der Anfechtungsklage und der Klage auf Nichtigkeit oder Nichtzustandekommen eines Beschlusses) gemäß § 28 Abs. 2 GesG grundsätzlich für und gegen jedermann ein. Keine Wirkung hat das Urteil nach dieser Vorschrift hingegen im Hinblick auf gutgläubige Dritte, mit denen die Gesellschaft aufgrund des Beschlusses Rechtsgeschäfte eingegangen ist.

Im allgemeinen Zivilrecht¹⁰⁴ wird dies so verstanden, dass die juristische Person gegenüber einem gutgläubigen Geschäftspartner, mit dem sie vor der Aufhebung des Beschlusses ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, nicht geltend machen darf, dass zwischen ihr und dem Geschäftspartner kein Rechtsverhältnis besteht oder dass das Rechtsgeschäft unwirksam ist.¹⁰⁵ Im Hinblick auf die Gutgläubigkeit soll es darauf ankommen, ob die Gegenpartei im Zeitpunkt des Zustandekommens des Rechtsverhältnisses mit der juristischen Person von dem Mangel, aufgrund dessen der Beschluss aufgehoben worden ist, wusste oder hätte wissen müssen.¹⁰⁶ Gutgläubigkeit sei grundsätzlich anzunehmen, wenn der Geschäftspartner der Pflicht einer förmlichen Prüfung (形式审查义务) nachgekommen sei.¹⁰⁷ Nur grob fahrlässiges Nichtwissen schließe die Gutgläubigkeit aus; es gelte der Maßstab, dass im Hinblick auf den Beschluss ein Verfahrens- oder Inhaltmangel für den Geschäftspartner unter Berücksichtigung aller ihm bekannten Umstände so offensichtlich war, dass er ihn nicht hätte überse-

hen können.¹⁰⁸ Als Umstände zu berücksichtigen seien im Einzelfall die Natur, der Umfang und die Bedeutung des konkreten Geschäfts, übliche Gepflogenheiten (惯常做法) der Parteien sowie besondere Handelsgebräuche (交易习惯) für dieses Geschäft oder Handelsregeln (交易行规) in der betreffenden Branche.¹⁰⁹

Etwas anderes gelte aber bei kumulativem Vorliegen einer Anmaßung von Beschlusskompetenzen (决议权限的僭越) und einem Verstoß gegen die Geschäftsordnung (议事规则), soweit ein Spezialgesetz im Hinblick auf eine Angelegenheit strengere Regelungen vorsieht. Als Beispiel führt die OVG-Kommentierung (zu § 85 ZGB) den Fall an, dass ein Gesellschafter unter Verstoß gegen § 15 Abs. 3 GesG an einem Beschluss über die Stellung von Sicherheiten teilnimmt: Hier sei immer von grob fahrlässigem Nichtwissen des Geschäftspartners (des Sicherungsnehmers) auszugehen, da eine Teilnahme an der Beschlussfassung unter Verstoß gegen § 15 Abs. 3 GesG nicht nur ein Verfahrensmangel, sondern auch ein Rechtsmissbrauch sei.¹¹⁰

Eine andere Auffassung vertritt offenbar Ning Xiaoxu, die auch bei einem Beschlussmangel gemäß § 15 Abs. 3 GesG eine förmliche Prüfung genügen lassen will.¹¹¹ Sie zitiert für den Umfang der Prüfungspflicht des Geschäftspartners einen Fall, den das OVG am 22.4.2014 im Wiederaufnahmeverfahren entschieden hat.¹¹² Der Fall hatte zwar ebenfalls einen Beschluss über die Stellung von Sicherheiten zum Gegenstand, die Urteile der Unterinstanzen und des OVG ergingen aber nicht aufgrund einer Beschlussanfechtung.¹¹³ Vielmehr prüfte das OVG, ob der

103 Um ein Gestaltungsurteil bzw. eine Gestaltungs- (形成之诉) handelt es sich laut OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 104, da Zweck einer Anfechtungsklage sei, einen bereits rechtswirksam gewordenen Beschluss (已发生法律效力之决议) durch ein Urteil für nichtig zu erklären. Bei der Feststellungsklage (确认之诉) über die Nichtigkeit eines Beschlusses sei dieser hingegen von Anfang an nichtig; OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 107. Freilich wird man der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit dennoch Gestaltungswirkung beimessen müssen (siehe hierzu oben unter III.1.).

104 Siehe zu den folgenden Ausführungen Knut Benjamin Piffler, (Fn. 12), S. 70 f.

105 Kleine Führungsgruppe des OVG zur Implementierung des ZGB (最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组) (Hrsg.): Verständnis und Anwendung des Buches zum Allgemeinen Teil im ZGB der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典总则编理解与适用), Beijing 2020 (OVG-Kommentierung ZGB AT), S. 432.

106 OVG-Kommentierung ZGB AT (Fn. 105), S. 433; so zu § 28 Abs. 3 GesG auch Ning Xiaoxu (Fn. 12), S. 81.

107 OVG-Kommentierung ZGB AT (Fn. 105), S. 434; zu § 28 Abs. 3 GesG auch Ning Xiaoxu (Fn. 12), S. 81. Woraus diese Prüfungspflicht folgt, wird nicht erläutert.

108 OVG-Kommentierung ZGB AT (Fn. 105), S. 433. Die Kommentierung verwendet an dieser Stelle das Idiom „etwas oft sehen, aber sich keine Gedanken darüber machen“ (熟视无睹).

109 OVG-Kommentierung ZGB AT (Fn. 105), S. 433 f.; ähnlich zu § 28 Abs. 3 GesG auch Ning Xiaoxu (Fn. 12), S. 81.

110 OVG-Kommentierung ZGB AT (Fn. 105), S. 434.

111 Ning Xiaoxu (Fn. 12), S. 81 f.

112 Zivilrechtliches Urteil in der Wiederaufnahme einer Streitigkeit über einen Darlehensvertrag zwischen der China Merchants Bank AG, Filiale Donggang in Dalian, und der Dalian Zhenbang Fluoridbeschichtung AG sowie der Dalian Zhenbang Gruppengesellschaft mbH (招商银行股份有限公司大连东港支行与大连振邦氟涂料股份有限公司、大连振邦集团有限公司借款合同纠纷再审民事判决书), Az. (2012) Min Ti Zi Nr. 156 ((2012) 民提字第 156 号), abgedruckt in: OVG-Amtsblatt 2015, Nr. 2, S. 38 ff., abrufbar unter <<http://gongbao.court.gov.cn/>> (<<https://perma.cc/WVT7-4E43>>).

113 Das OVG hob im Wiederaufnahmeverfahren die Urteile der Vorinstanzen auf, die entschieden hatten, dass ein Hypotheken- und ein Bürgschaftsvertrag zwischen einem Sicherungsnehmer (einer Bank) und einem Sicherungsgeber (einer AG) gemäß § 52 Nr. 2 Vertragsgesetz

Geschäftspartner – eine Bank – gutgläubig im Hinblick auf die Vertretungsmacht des gesetzlichen Repräsentanten (also des organschaftlichen Vertreters¹¹⁴) des Sicherungsgebers¹¹⁵ – einer GmbH – war, sodass die streitigen mit dem Sicherungsgeber abgeschlossenen Hypotheken- und Bürgschaftsverträge gemäß § 50 Vertragsgesetz (jetzt: § 504 ZGB) wegen Rechtsscheinvollmacht mit der GmbH wirksam zustande gekommen wären.¹¹⁶ Zu der betreffenden Prüfungspflicht der Bank führte das OVG aus, dass sich diese auf die Überprüfung der Identität des gesetzlichen Repräsentanten und der Echtheit des Stempels der GmbH beschränke.¹¹⁷ In diesem Zusammenhang erklärte das Gericht jedoch auch, dass von der Bank nicht erwartet werden dürfe, eventuell bestehende Beschlussmängel identifizieren

(jetzt: § 153 Abs. 1 ZGB) unwirksam ist, wenn er aufgrund eines Beschlusses abgeschlossen wird, der gegen § 16 Abs. 3 GesG 2005 (jetzt: § 15 Abs. 3 GesG) verstößt. In dem Fall war der Beschluss allein vom Mehrheitsgesellschafter (einer Holdinggesellschaft) des Sicherungsgebers gefasst worden. Die Vorinstanzen hatten den Sicherungsgeber gemäß § 7 Hs. 2 Interpretation zu einigen Fragen der Anwendung des „Sicherheitsgesetzes“ (关于适用《中华人民共和国担保法》若干问题的解释) vom 8.12.2000, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码], CLI.3.34740, verurteilt, als Sicherungsgeber für die Hälfte der gesicherten Forderung (ein Darlehen) zu haften, da bei dem Sicherungsnehmer (der Bank) Verschulden (im Hinblick auf die Pflicht zur Prüfung des Beschlusses) vorgelegen habe. Das OVG hob diese Entscheidung auf und begründete dies damit, dass es sich bei § 16 GesG 2005 nicht um eine „zwingende Bestimmung mit Wirkungscharakter“ (效力性强制规定), sondern um eine „zwingende Bestimmung mit Verwaltungscharakter (管理性强制规定) handle. Denn wenn diese Norm eine „zwingende Bestimmung mit Wirkungscharakter“ sei, führe dies dazu, dass die Effizienz von Transaktionen verringert und ihre Sicherheit untergraben werde. Daher liege keine Verletzung einer zwingenden Bestimmung gemäß § 52 Nr. 2 Vertragsgesetz vor.

114 Zum gesetzlichen Repräsentanten (法定代表人) als organschaftlicher Vertreter gewinnorientierter juristischer Personen im chinesischen Zivilrecht siehe *Knut Benjamin Pißler*, Stellvertretung, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilrechts*, 2025, S. 123 ff. (144 ff.).

115 Mangelnde Vertretungsbefugnis war vom beklagten Sicherungsgeber vorgetragen worden. Offenbar bewirkte der von den Vorinstanzen angenommene Beschlussmangel (Fn. 113), dass der gesetzliche Repräsentant des Sicherungsgebers (der GmbH) bei Abschluss der Hypotheken- und Bürgschaftsverträge unter Überschreitung seiner Vertretungsmacht handelte.

116 Zur Rechtsscheinvollmacht im Rahmen der Repräsentation juristischer Personen durch den gesetzlichen Repräsentanten siehe *Knut Benjamin Pißler*, (Fn. 114), S. 145 ff.

117 Zur nicht widerlegbaren Vermutung der Gutgläubigkeit des Geschäftspartners bei der Verwendung von Stempeln einer juristischen Person siehe *Knut Benjamin Pißler*, (Fn. 114), S. 136, 146.

zu lassen, indem bei einem Begutachtungsinstitut (鉴定机关) ein entsprechendes Gutachten eingeholt wird. Eine solche Prüfungspflicht widerspreche der gesetzgeberischen Absicht des Vertragsrechts und des Rechts dinglicher Sicherheiten, die Sicherheit von Transaktionen zu schützen. Ning Xiaoxu geht offenbar davon aus, dass dieser Prüfungsmaßstab allgemein auch für den Umfang der Prüfungspflicht des Geschäftspartners bei Beschlussanfechtungsklagen gilt.

IV. Gründe der Nichtigkeit und für das Nichtzustandekommen sowie Anfechtungsgründe

Der Gründe der Nichtigkeit sind in § 25 GesG (hierzu unten unter 1.), die für das Nichtzustandekommen in § 27 GesG (hierzu unten unter 2.) und Anfechtungsgründe in § 26 GesG (hierzu unten unter 3.) geregelt.

1. Nichtigkeitsgründe

Nichtig sind Beschlüsse gemäß § 25 GesG, wenn ihr Inhalt gegen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen¹¹⁸ verstößt.

Verstößt der Inhalt nur gegen die Satzung, ist der betreffende Beschluss nicht nichtig, sondern kann gemäß § 26 Abs. 1, 3. Alt. GesG angefochten werden.¹¹⁹

Als Beispiel dafür, dass der Inhalt eines Beschlusses gegen Gesetze verstößt und damit nichtig ist, wird ein Beschluss angeführt, der unter Beteiligung von Personen gefasst wird, die gemäß § 15 Abs. 3 GesG im Zusammenhang mit dem Beschlussverfahren bei der Stellung von Sicherheiten nicht an der Beschlussfassung teilnehmen dürfen; dies gilt offenbar jedenfalls dann, wenn die Gesellschaft einem Gesellschafter Sicherheiten stellt und dieser über den Beschluss mitabstimmt.¹²⁰

Die OVG-Kommentierung führt als weiteres Beispiel für einen Beschluss, dessen Inhalt gegen Gesetz oder Verwaltungsrechtsnormen verstößt, einen Fall an, den das Untere Volksgericht des Bezirks Hongkou der Stadt Shanghai durch Urteil vom 28.6.2019 entschieden hat, das vom Zweiten Mittleren Volksgericht der Stadt Shanghai

118 Siehe zu diesem Begriff oben Fn. 30.

119 Siehe hierzu unten unter IV.3.c).

120 Siehe *Ning Xiaoxu* (Fn. 12), S. 81. Siehe hierzu unter dem Aspekt der Bindungswirkung des Urteils auch oben unter III.9.b).

in zweiter Instanz bestätigt wurde.¹²¹ Das Gericht stellte fest, dass der Beschluss über eine Änderung der Satzung, mit der die Frist für die Leistung von Einlagen der GmbH durch die Gesellschafter geändert wird, unwirksam ist, wenn er von der Gesellschafterversammlung durch Mehrheitsbeschluss (多数决)¹²² gefasst worden war. Der Mehrheitsgesellschafter, eine Person namens Yao¹²³, hatte trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht an der Versammlung teilgenommen. Die zwei weiteren Gesellschafter, Personen namens Lan und He¹²⁴, hatten auf der Versammlung am 18.11.2018 den Beschluss gefasst, die Frist für die Leistung einer Einlage durch Yao¹²⁵ von 1.7.2037 auf den 1.12.2018 zu verkürzen. Das Gericht argumentierte, dass die Frist für die Leistung einer Einlage eine einstimmige Übereinkunft (一致合意) der Gesellschafter sei. Ohne Zustimmung aller Gesellschafter könne diese Übereinkunft nur in außergewöhnlichen Situationen wie Insolvenz, Zwangsliquidation oder in anderen „vernünftige Situationen, wegen derer die Gesellschaft in einer Notsituation Mittel aufnehmen [muss]“ (公司存在紧急筹措资金的特殊合理情况), geändert werden.¹²⁶ Da eine solche

Situation in diesem Fall nicht vorgelegen habe, sei die Verkürzung der Frist für die Leistung der Einlage nicht vernünftig gewesen (不具有合理性) und habe nicht dem gesunden Menschenverstand entsprochen (不符合常理).

Freilich dürften chinesische Gerichte nach der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes 2023 einen solchen Beschluss als gemäß § 27 Nr. 4 GesG nicht zustande gekommen erklären, da er nicht die erforderliche Mehrheit erreicht.¹²⁷

2. Gründe für das Nichtzustandekommen eines Beschlusses

Nicht zustande gekommen sind Beschlüsse gemäß § 27 GesG bei einem besonders schweren Verfahrensmangel, nämlich dann, wenn die Beschlussfassung erfolgt, ohne dass zu der betreffenden Versammlung bzw. Sitzung einberufen wurde (hierzu unten unter a)), keine Abstimmung über den Beschlussgegenstand erfolgte (hierzu unten unter b)), der Beschluss in einer Sitzung gefasst wurde, in der ein Quorum nicht erreicht wurde (hierzu unten unter c)) oder in der Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit erreicht wurde (hierzu unten unter d)).

a) Beschlussfassung ohne Einberufung

Wird ein Beschluss gefasst, ohne dass eine Gesellschafterversammlung bzw. eine Vorstandssitzung einberufen wurde, kommt dieser Beschluss gemäß § 27 Nr. 1 GesG nicht zustande. Eine Ausnahme stellen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der GmbH¹²⁸ dar, die gemäß § 59 Abs. 3 GesG im schriftlichen Verfahren gefasst werden.¹²⁹

vestition für ein Rechtsgeschäft im Ausland (紧急对外投资的经营行为) vornehmen müsse und die Eigenmittel (自有资金) der Gesellschaft nicht ausreichen, um diese Investition zu tätigen. Rechtliche Grundlagen führt das Gericht in seinem Urteil nicht an.

127 Zu § 27 Nr. 4 GesG siehe sogleich unten unter IV.2.d).

128 Für die Gesellschafterversammlung der AG fehlt ein solches Verfahren schriftlicher Beschlüsse. Siehe § 112 Abs. 1 GesG, der für die Befugnisse der Gesellschafterversammlung der AG nur auf die Abs. 1 und 2 des § 59 GesG verweist.

129 OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 112. Die Kommentierung erklärt, dass die einstimmige Zustimmung der Gesellschafter zum schriftlichen Verfahren, die gemäß § 59 Abs. 3 GesG dafür erforderlich ist, als Verzicht der Gesellschafter gesehen wird, ihre Rechte in einer Gesellschafterversammlung auszuüben.

121 Streitfall zwischen Yao Moucheng und der Hongmou (Shanghai) Investitionsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Zhang Ge und anderen über einen Beschluss der Gesellschaft (姚某城与鸿某(上海)投资管理有限公司、章歌等公司决议纠纷案), abgedruckt im Amtsblatt des OVG (最高人民法院公报) 2021, Nr. 3, S. 23 f., abrufbar unter <<https://www.faxin.cn/v2/cpgz/content.html?gid=C1444920>>, Kurzfassung in: OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 97 f.

122 Für die Änderung der Satzung ist gemäß § 43 Abs. 2 GesG 2013 (nun: § 66 Abs. 3 GesG) ein Beschluss erforderlich, der von Gesellschaftern, die zwei Drittel oder mehr der Stimmrechte repräsentieren, angenommen wird. Ob diese im vorliegenden Fall erreicht worden ist, wird wegen der unklaren Beteiligungsverhältnisse (siehe Fn. 125) nicht deutlich.

123 Yao hielt bei der Errichtung der Gesellschaft 50 % der Anteile (7 Mio. Yuan).

124 Lan und He hielten bei der Errichtung der Gesellschaft jeweils 25 % der Anteile (3,5 Mio. Yuan).

125 Es handelte sich um eine Einlage (in Höhe von 1,5 Mio. Yuan), zu deren Leistung sich Yao im Rahmen einer Kapitalerhöhung verpflichtet hatte. Die Kapitalerhöhung führte dazu, dass das gesamte registrierte Kapital der GmbH von 14 Mio. Yuan bei der Errichtung auf 100 Mio. Yuan erhöht wurde. Ob sich Lan und He an der Kapitalerhöhung beteiligt haben und welche anderen Personen ggf. als neue Gesellschafter mit welcher Beteiligung hinzugekommen sind, geht aus dem Urteil nicht hervor.

126 Das Gericht führt als Beispiel für eine solche Notsituation zunächst die Situation an, dass die Gesellschaft fällige Verbindlichkeiten (wie etwa Arbeitslöhne) nicht begleichen kann. In diesem Fall kann die Gesellschaft (oder ein Gläubiger) gemäß § 54 GesG von Gesellschaftern fordern, eine noch nicht fällige Einlage zu leisten. Daneben sei eine vorzeitige Fälligkeit aber beispielsweise auch zulässig, wenn die Gesellschaft eine dringende In-

b) Keine Abstimmung über den Beschlussgegenstand

Nicht zustande gekommen ist nach § 27 Nr. 2 GesG außerdem ein Beschluss, wenn über den betreffenden Beschlussgegenstand auf der Gesellschafterversammlung bzw. der Vorstandssitzung keine Abstimmung stattgefunden hat.

Laut OVG-Komentierung handelt es sich hierbei typischerweise um eine Situation, in der Unterschriften gefälscht werden, um einen entsprechenden schriftlichen Beschluss herbeizuführen.¹³⁰

c) Nichterreichen eines erforderlichen Quorums

Ein Beschluss ist gemäß § 27 Nr. 3 GesG überdies nicht zustande gekommen, wenn ein im Gesellschaftsgesetz oder in der Satzung bestimmtes Teilnahmequorum (出席比例) nicht erreicht wird. Die mit diesem Quorum verbundene Beschlussfähigkeit kann sich nach dieser Vorschrift sowohl auf die Zahl der an der Versammlung teilnehmenden Personen als auch auf die Anzahl der gehaltenen Stimmrechte beziehen.

Für die Gesellschafterversammlung schreibt das Gesellschaftsgesetz weder für die GmbH noch für die AG ein Quorum vor, sodass sich Regelungen über die Beschlussfähigkeit dieses Organs nur aus der jeweiligen Satzung ergeben können.¹³¹

Für Vorstandssitzungen der GmbH sieht § 73 Abs. 2 Satz 1 GesG vor, dass Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn hieran mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Gleiches gilt gemäß § 124 Abs. 1 Satz 1 GesG für Vorstandssitzungen der AG. Strengere Regeln zu diesem Quorum können in der Satzung vorgesehen werden.¹³²

d) Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit

Schließlich ist ein Beschluss nach § 27 Nr. 4 GesG nicht zustande gekommen, wenn er nicht mit der im Gesellschaftsgesetz oder in der Satzung festgelegten Mehrheit angenommen worden ist. Auch diese Zustimmungsquote (通过比例) kann sich sowohl auf Personenanzahl als auch auf die Anzahl der gehaltenen Stimmrechte beziehen.

Dabei unterscheidet das Gesellschaftsgesetz ordentliche Beschlüsse (普通决议) und Beschlüsse, die zu besonderen Angelegenheiten gefasst werden (特别事项所作出的决议).¹³³

Für ordentliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der GmbH verlangt der 2023 neu eingefügte § 66 Abs. 2 GesG, dass er von Gesellschaftern, die mehr als die Hälfte der Stimmrechte repräsentieren, angenommen wird. Beschlüsse, die zu besonderen Angelegenheiten gefasst werden, müssen gemäß § 66 Abs. 3 GesG von Gesellschaftern, die zwei Drittel oder mehr der Stimmrechte repräsentieren, angenommen werden. Als besondere Angelegenheiten führt die Norm die Änderung der Satzung, die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, die Verschmelzung, die Spaltung, die Auflösung und den Formwechsel der Gesellschaft an.

Bei der Gesellschafterversammlung der AG gilt Folgendes: Ordentliche Beschlüsse müssen gemäß § 116 Abs. 2 GesG mit mehr als der Hälfte der Stimmen der teilnehmenden Gesellschafter getroffen werden. Für Beschlüsse, die zu besonderen Angelegenheiten gefasst werden, verlangt § 116 Abs. 3 GesG, dass sie mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der teilnehmenden Gesellschafter angenommen werden. Besondere Angelegenheiten sind bei der AG dieselben wie bei der GmbH.

Im Hinblick auf Beschlüsse des Vorstands ist im Gesellschaftsgesetz für die GmbH und die AG Folgendes festgelegt: Sie müssen gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 GesG bzw. § 124 Abs. 2 GesG mit mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.¹³⁴

In dem oben bereits erwähnten Urteil des Zweiten Mittleren Volksgerichts der Stadt Shanghai vom 20.10.2022 war festgestellt worden, dass ein Beschluss nicht zustande gekommen war, weil er die in der Satzung festgelegte Mehrheit nicht erreicht hatte.¹³⁵ In der Satzung der betreffenden GmbH war bestimmt, dass (ordentliche) Beschlüsse von Gesellschaftern, die „50 % oder mehr“ (二分之一以上) der Stimmrechte repräsentieren, angenommen werden müssen. Die Gesellschaft bestand aus zwei Gesellschaftern, die jeweils 50 % der Anteile hielten. Ein Gesellschafter stimmte dem Beschluss nicht zu. Da der Beschluss von dem anderen Gesellschafter, der 50 % der Stimmrechte repräsentierte,

130 OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 112. Vom Fall der gefälschten Unterschrift eines Gesellschafters, den das Untere Volksgericht des Bezirks Tongzhou der Stadt Beijing entschieden hat, berichtet auch die Praktikerkomentierung, siehe *Ning Xiaoxu* (Fn. 12), S. 78 f.

131 So auch die OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 113.

132 So auch die OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 113.

133 OVG-Komentierung GesG (Fn. 6), S. 114.

134 Für die GmbH ist zusätzlich in § 73 Abs. 3 GesG bestimmt, dass jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat.

135 Siehe Streitfall zwischen Shi Mouhong und der Shanghai Mou Kulturentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Fn. 54).

angenommen wurde, wäre er eigentlich zustande gekommen.¹³⁶ Das Gericht argumentierte jedoch, dass „50 % oder mehr“ in der Konstellation dieses Falls mit nur zwei Gesellschaftern, die 50 % der Anteile hielten, so auszulegen sei, dass Beschlüsse von Gesellschaftern, die „mehr als die Hälfte“ (过半数) der Stimmrechte repräsentieren, angenommen werden müssen. Denn es bestehe ansonsten die Gefahr, dass widersprüchliche Beschlüsse gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter jeweils mit 50 % der Stimmrechte Beschlüsse fassen könnte. Freilich wird eine solche Fallkonstellation nur noch in Altgesellschaften anzutreffen sein, da § 66 Abs. 2 GesG die vom Shanghaier Gericht angewandte „Auslegung“ bei der Neufassung des Gesellschaftsgesetzes 2023 allgemein kodifiziert hat: In Satzungen von Neugesellschaften ist nun ohnehin zu bestimmen, dass Beschlüsse von Gesellschaftern, die „mehr als der Hälfte“ der Stimmrechte repräsentieren, angenommen werden müssen.

3. Anfechtungsgründe

Als Anfechtungsgründe nennt § 26 GesG, dass das Verfahren der Einberufung der Versammlung (hierzu unten unter a)) oder die Art und Weise der Abstimmung (hierzu unten unter b)) gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Satzung der Gesellschaft verstoßen oder der Inhalt des Beschlusses gegen die Satzung der Gesellschaft verstößt (hierzu unten unter c)).

Beschlüsse sind nicht anfechtbar, wenn nur ein Bagatellmangel vorliegt, der auf den Beschluss keinen materiellen Einfluss ausgeübt hat (hierzu unten unter d)).

a) Verfahren der Einberufung der Versammlung

Anfechtbar ist ein Beschluss gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GesG, wenn das Verfahren der Einberufung der Versammlung gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Satzung der Gesellschaft verstößt.

Zum Verfahren der Einberufung gehören laut OVG-Kommentierung unter anderem die Mitteilung der Einberufung an die Gesellschafter¹³⁷ bzw. Mitglieder des Vorstands¹³⁸, die Eintragung

(登记)¹³⁹, das Einreichen von Beschlussvorlagen durch Gesellschafter¹⁴⁰ und die Festlegung der Tagesordnung (议程的确定)^{141, 142}. Ein Verstoß im Einberufungsverfahren liege etwa vor, wenn die Einberufungsbefugnis (召集权) des Vorstandsvorsitzenden¹⁴³ mangelhaft sei, weil der Vorstand die Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht beschlossen hat.¹⁴⁴ Ebenso sei ein Verstoß gegen das Einberufungsverfahren darin zu sehen, wenn der Vorstandsvorsitzende zwar aufgrund eines Beschlusses des Vorstands die Gesellschafterversammlung einberuft, aber der betreffende Vorstandsbeschluss inhaltlich oder verfahrensmäßig mit erheblichen Mängeln (重大瑕疵) behaftet ist.¹⁴⁵ Entspricht die Mitteilung der Einberufung nicht der in der Satzung vorgeschriebenen Form¹⁴⁶ oder die Frist für die Einberufung nicht der im Gesellschaftsgesetz vorgeschriebenen Frist¹⁴⁷ oder ist die Mitteilung der Einberufung unvollständig¹⁴⁸, führt dies

139 Es ist unklar, was hiermit gemeint ist. Das Gesellschaftsgesetz sieht nicht vor, dass die Einberufung oder ein Beschluss eingetragen werden muss.

140 Regelt in § 115 Abs. 2 GesG für Gesellschafter einer AG, die allein oder zusammen mindestens 1 % der Anteile der Gesellschaft haben.

141 Die Festlegung der Tagesordnung ist nicht im Gesellschaftsgesetz geregelt. Offenbar erfolgt diese durch den jeweils Einberufenden (also den Vorstand bzw. den Vorstandsvorsitzenden).

142 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 100.

143 Die Einberufungsbefugnis des Vorstandsvorsitzenden ergibt sich nur für Vorstandssitzungen aus § 72 GesG (GmbH) und § 122 GesG (AG). Die Befugnis für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen hat nach den §§ 63, 67 Abs. 1 Nr. 1 GesG (GmbH) bzw. aus § 114 Abs. 1 GesG (AG) der Vorstand.

144 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 101. Die Notwendigkeit eines entsprechenden Beschlusses lässt sich aus den §§ 63, 67 Abs. 1 Nr. 1 GesG (GmbH) bzw. aus § 114 Abs. 1 GesG (AG) herleiten.

145 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 101. Das Gesellschaftsgesetz enthält weder inhaltliche noch verfahrensmäßige Vorgaben an den betreffenden Beschluss.

146 Das Gesellschaftsgesetz enthält zur Form der Mitteilung der Einberufung keine Regelungen.

147 § 64 Abs. 1 GesG bestimmt für die GmbH, dass das Datum der Gesellschafterversammlung 15 Tage vorher der Gesamtheit der Gesellschafter mitgeteilt werden muss, wenn nicht die Gesellschaftssatzung etwas anderes bestimmt oder die Gesamtheit der Gesellschafter etwas anderes vereinbart. Für die AG ergibt sich aus § 115 Abs. 1 GesG, dass eine Gesellschafterversammlung spätestens 20 Tage, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung spätestens 15 Tage vorher jedem Gesellschafter mitgeteilt werden muss.

148 Für die GmbH ist nur bestimmt, dass in der Mitteilung das Datum der Gesellschafterversammlung angegeben sein muss (siehe Fn. 147). Die Mitteilung über eine Einberufung der Gesellschafterversammlung einer AG muss gemäß § 115 Abs. 1 GesG den Termin, Ort und die zu beratenden Punkte enthalten.

136 Siehe zu der Definition des chinesischen Begriffs „oder mehr“ (以上) § 1259 ZGB.

137 Nach den §§ 61, 63, 64 GesG (GmbH) und §§ 114, 115 GesG (AG).

138 Nach § 72 GesG (GmbH) und § 122 Abs. 2 GesG (AG).

nach der OVG-Kommentierung ebenfalls zur Anfechtbarkeit der Beschlüsse, die auf der betreffenden Versammlung bzw. Sitzung gefasst worden sind.¹⁴⁹

b) Art und Weise der Abstimmung

Ein Beschluss ist nach § 26 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GesG anfechtbar, wenn die Art und Weise der Abstimmung gegen Gesetze, Verwaltungsnormen oder die Satzung der Gesellschaft verstößt.

Die Art und Weise der Abstimmung betrifft laut der OVG-Kommentierung „gewöhnlich“ Angelegenheiten wie die Stimmabgabe (投票) zu den betreffenden Beschlussvorlagen, die Auszählung der Stimmen (计票), die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, die Protokollierung der Versammlung bzw. der Sitzung und das Unterzeichnen betreffender Dokumente wie etwa des Protokolls.¹⁵⁰ Anfechtbar sei ein Beschluss wegen eines Verstoßes der Art und Weise der Abstimmung, wenn Personen an der Abstimmung teilnehmen, die kein Stimmrecht (表决权) haben oder wenn der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter kein Leitungsrecht (主持权) hat.¹⁵¹ Auch führten Mängel bei der Abstimmung zu einer Anfechtbarkeit, wenn über Angelegenheiten abgestimmt wird, die über die in der Einladung aufgeführten Beschlussvorlagen und die Tagesordnung hinausgehen.¹⁵² Schließlich könne auch ein Beschluss angefochten werden, bei dem die Stimmen falsch ausgezählt wurden, wenn beispielsweise Enthaltungen als Zustimmung gezählt werden, obwohl dies in der Satzung anders bestimmt ist.¹⁵³

c) Inhaltlicher Verstoß gegen die Satzung

Anfechtbar ist ein Beschluss nach § 26 Abs. 1 Satz 1, 3. Alt. GesG schließlich, wenn sein Inhalt gegen die Satzung der Gesellschaft verstößt.

Zu der Frage, wann ein solcher Verstoß vorliegt, finden sich in der OVG-Kommentierung keine Hinweise oder Beispiele. Dort wird nur erklärt, dass der inhaltliche Verstoß gegen die Satzung nur zur Anfechtbarkeit (und nicht zur Nichtigkeit) führe, da es sich bei der Satzung um

autonome Regelungen der internen Beziehungen der Gesellschaft handele, sodass ein Beschluss mit einem Inhalt, der gegen die Satzung verstößt, zwar dem gemeinsamen Willen der Gesellschaft zuwiderläuft, aber aufgrund des Respekts der Autonomie der Gesellschaft und der Autonomie der Gesellschafter nur anfechtbar (und nicht nichtig) ist.¹⁵⁴

d) Unschädlichkeit von Bagatellmängeln

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GesG sind Beschlüsse nicht anfechtbar, wenn das Verfahren zur Einberufung der Versammlung oder die Art und Weise der Abstimmung nur geringe Mängel aufwiesen und auf den Beschluss keinen materiellen Einfluss ausgeübt haben.

Zu der Frage, wie die Gerichte den ihnen von dieser Vorschrift eingeräumten Ermessensspielraum ausüben, führt die OVG-Kommentierung aus, dass sie die Vor- und Nachteile des mangelhaften Beschlusses gegen die von dem Beschluss berührten Interessen abwägen und die Anfechtungsklage von Amts wegen abweisen müssten, wenn der Mangel nicht schwerwiegend ist und auf den Beschluss keinen Einfluss ausübt.¹⁵⁵ Gerichte sollten einerseits darauf achten, dass die Verfahrensrechte der Minderheitsgesellschafter gewahrt bleiben und nicht ausgehebelt werden; andererseits sollten auch die Kosten und die Auswirkungen berücksichtigt werden, die die „Negierung eines Beschlusses“ (决议被否定) auf den normalen Betrieb der Gesellschaft haben kann.¹⁵⁶

Ein geringer Mangel des Verfahrens liege beispielsweise vor, wenn die Frist für die Einberufung die im Gesellschaftsgesetz vorgeschriebene Frist um einen Tag unterschreitet, wenn sich der Beginn der Versammlung bzw. der Sitzung gegenüber dem in der Mitteilung der Einberufung vorgesehenen Beginn um einige Stunden verzögert oder wenn die Einberufung gemäß der Satzung schriftlich erfolgen muss, tatsächlich aber allen Gesellschaftern per Telefon oder Internetkommunikation übermittelt wurde.¹⁵⁷ Zwar handele es sich bei allen Beispielen um Verfahrensmängel; diese sollten jedoch als gering angesehen werden, da sie die Gesellschafter nicht daran hindern, sich in angemessener Weise an der Bildung eines Mehrheitswillens (多数意思)

149 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 101.

150 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 101. Für die GmbH siehe zur Protokollierung der Gesellschafterversammlung § 64 Abs. 2 GesG, der Vorstandssitzung § 73 Abs. 4 GesG; für die AG siehe zur Protokollierung der Gesellschafterversammlung § 119 GesG, der Vorstandssitzung § 124 GesG.

151 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 101.

152 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 101.

153 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 101.

154 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 101.

155 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 102.

156 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 102.

157 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 102.

zu beteiligen und die für die Willenserklärung erforderlichen Informationen zu erhalten.¹⁵⁸

Für die Entscheidung, ob der Mangel auf den Beschluss einen materiellen Einfluss ausgeübt hat, kommt es laut OVG-Kommentierung auf die Beurteilung der konkreten Umstände des Einzelfalls an.¹⁵⁹ Allgemein liege kein materieller Einfluss vor, wenn der Verfahrensmangel nicht das Potenzial hat, das Ergebnis des Beschlusses zu beeinflussen, wenn also das Vorhandensein des Verfahrensmangels das beabsichtigte Ergebnis des Beschlusses nicht verändert.¹⁶⁰

V. Fazit

Seit 2005 ist das chinesische Beschlussmängelrecht im Gesellschaftsgesetz geregelt. 2023 wurde es grundlegend überarbeitet. Seitdem folgt es einer Dreispurigkeit aus Gründen, die einen Beschluss nicht zustande kommen lassens sowie Unwirksamkeits- und Anfechtungsgründen. Urteile bei Klagen, die auf die Feststellung des Nichtzustandekommens gerichtet sind, haben keine Gestaltungswirkung, während Urteile bei Klagen, die auf die Feststellung der Nichtigkeit gerichtet sind, und Urteile bei Anfechtungsklagen Gestaltungswirkung haben.

Geklagt werden kann wegen mangelhaften Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Vorstands in AG und GmbH.

Es gibt keine staatliche Überprüfung von Beschlüssen. Andere Institutionen wie Notare oder Gerichte prüfen nicht, ob Beschlüsse mangelfrei gefasst werden.

Ob Beschlüsse im Rahmen von Anfechtungsklagen auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft werden, lässt sich aus den vorliegenden Materialien nicht abschließend klären. Diese Frage bedarf einer weiteren Untersuchung.

Zur Anfechtung befugt sind nur Gesellschafter, ohne dass diese die Verletzung eigener Rechte behaupten bzw. nachweisen müssen. Der Kreis der Personen, die eine Klage zur Feststellung der Nichtigkeit bzw. des Nichtzustandekommens eines Beschlusses erheben können, ist nicht beschränkt, jedoch muss der Kläger sein Rechtschutzinteresse nachweisen.

Folgerichtig kommt der Anfechtungsklage die Funktion einer „auf den Kreis der Gesellschafter beschränkte Popularklage“ oder „Funktionärsklage“ zu.

Die Anfechtungsklage ist fristgebunden, wobei die Frist aus rechtsvergleichender Sicht relativ

lang und vom subjektiven Element der Kenntnis bzw. des Kennenmüssens abhängig ist.

Ein rechtskräftiges Urteil, das im Verfahren der Anfechtung von Beschlüssen ergangen ist, lässt die Rechtswirkungen eines Beschlusses von Anfang an entfallen. Ein nichtiger Beschluss und ein nicht zustande gekommener Beschluss können selbstverständlich von Anfang an keine Rechtswirkungen entfalten. Eine aufgrund des Beschlusses getätigte Eintragung bei der Registerbehörde verliert ihre Wirksamkeit.

Im Hinblick auf die Bindungswirkung des Urteils geht die chinesische Literatur davon aus, dass sich die materielle Rechtskraft auf alle Gesellschafter erstreckt.

Die Gestaltungswirkung des Urteils tritt grundsätzlich für und gegen jedermann ein. Keine Wirkung hat das Urteil nur im Hinblick auf gutgläubige Dritte, mit denen die Gesellschaft aufgrund des Beschlusses Rechtsgeschäfte eingegangen ist.

Eine Judikatur darüber, wann ein Verstoß gegen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen dazu führt, dass ein Beschluss nichtig ist, muss sich erst noch herausbilden. Für nichtig erklärt haben chinesische Gerichte bislang – soweit ersichtlich – erstens Beschlüsse, die unter Verstoß gegen § 15 Abs. 3 GesG gefasst werden, insbesondere wenn die Gesellschaft einem Gesellschafter Sicherheiten stellt und dieser über den Beschluss mitabstimmt. Zweitens haben die Gerichte in der Vergangenheit einen Beschluss für nichtig erklärt, mit dem die Satzung im Hinblick auf die Frist für die Leistung von Einlagen durch die Gesellschafter geändert wird, wenn er von der Gesellschafterversammlung nicht mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Nach dem neuen Recht wäre ein solcher Beschluss als nicht zustande gekommen anzusehen.

Die besonders schweren Verfahrensmängel, die zu einem Scheinbeschluss führen, sind abschließend im Gesetz angeführt.

Da die Anfechtung von Beschlüssen primär dem Schutz der Rechte der Gesellschafter dient, beschränken sich die Anfechtungsgründe auf Mängel bei den Einberufungs- und Abstimmungsmodalitäten und Verstöße gegen die Satzung der Gesellschaft.

Mit Spannung wird schließlich zu beobachten sein, wie die Gerichte den ihnen im Rahmen der Bagatellklausel eingeräumten Ermessensspielraum in der Praxis ausüben.

158 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103.

159 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103.

160 OVG-Kommentierung GesG (Fn. 6), S. 103.